

Tabelle 1: Bedingungen aus den Durchführungsverordnungen zur Wirkstoffgenehmigung der antikoagulanten Wirkstoffe (BMNT)

	Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende allgemeine Bedingungen geknüpft:	Neben den allgemeinen Bedingungen ist die Zulassung von Biozidprodukten zur Verwendung durch die		
		<u>breite Öffentlichkeit</u> an folgende Bedingungen geknüpft:	<u>berufsmäßige Verwender</u> an folgende Bedingungen geknüpft:	<u>geschulte berufsmäßige Verwender²</u> an folgende Bedingungen geknüpft:
DVO (EU) 2017/1379 Difenacoum		(5.) Die Produkte dürfen nicht für die Permanent- und die Pulsbeköderung zugelassen werden.	(2.) Die Produkte dürfen nicht für die Permanent- und die Pulsbeköderung zugelassen werden.	(4.) Für die Permanentbeköderung dürfen die Produkte nur an Orten zugelassen werden, an denen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Invasion hoch ist, wenn sich andere Bekämpfungsmethoden als unzureichend erwiesen haben.
DVO (EU) 2017/1380 Bromadiolon				
DVO (EU) 2017/1381 Brodifacoum				(4.) Die Produkte dürfen nicht für die Permanentbeköderung zugelassen werden.
DVO (EU) 2017/1382 Difethialon				
DVO (EU) 2017/1383 Flocoumafen				
DVO (EU) 2017/1377 Chlorphacinon	(7.) Die Produkte dürfen nicht für die Permanent- und die Pulsbeköderung ³ zugelassen werden.			
DVO (EU) 2017/1376 Warfarin				
DVO (EU) 2017/1378 Coumatetralyl				

² In Österreich: konzessionierte Schädlingsbekämpfer

³ Unter Pulsbeköderung (vor allem in Großbritannien praktiziert) versteht man die Ausbringung von geringen Mengen von Ködern mit hochpotenten Antikoagulanzen, die bereits bei einmaliger Aufnahme für Ratten und Mäuse tödlich sind.